

Amtliche Bekanntmachungen

Große Kreisstadt Dippoldiswalde | Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Satzung

über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde (Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)

vom 06. November 2014

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in jeweils gültiger Fassung, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde in seiner öffentlichen Sitzung am 05. November 2014 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde (Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde im Sinne von § 1 Abs. 2-4 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft oder in Kindertagespflege im Gebiet der Großen Kreisstadt betreut werden, gilt § 8 der Satzung i. V. m. der Anlage 1 und 2.
- (3) Die Große Kreisstadt Dippoldiswalde ist Träger folgender Kindertageseinrichtungen:

Name der Einrichtung	Ortsteil	Anschrift
„Berreuther Rasselbande“	Berreuth	Berreuther Straße 3
„Spatzennest“	Oberhäslich	Dresdner Straße 13
„Gänseblümchen“	Seifersdorf	Borlaser Straße 7
„Spatzennest“	Schmiedeberg	Molchgrund 48 h
„Knirpsenstadt“	Hennersdorf	Obere Dorfstraße 9 c
„Pustelblume“	Obercarsdorf	Dorfstraße 52 b
Hort Obercarsdorf	Obercarsdorf	Dorfstraße 52
Hort Seifersdorf	Seifersdorf	Borlaser Straße 7
Hort „Bunte Rappelkiste“	Reichstädt	Ruppendorfer Straße 12 Reichstädt

§ 2 Leistungen

- (1) In den Kindertageseinrichtungen werden in der Regel Kinder ab vollendetem erstem Lebensjahr bis zur Vollendung der 4. Klasse aufgenommen.
- (2) Die Große Kreisstadt Dippoldiswalde bietet neben den Kindertageseinrichtungen auch Tagespflege bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, im Ausnahmefall bis zum Ende des laufenden Schuljahres, an.
- (3) In den Kindertageseinrichtungen des Gemeindegebietes können Krippen- und Kindergartenkinder und Kinder in der Tagespflege innerhalb der Öffnungszeiten für bis zu viereinhalb, sechs, siebeneinhalb, neun, neuneinhalb und zehn Stunden betreut werden.

Für Hortkinder bietet die Große Kreisstadt Dippoldiswalde folgende Betreuungsmodelle an:

- Betreuung im Nachmittagshort, Betreuungsdauer: bis 5 Stunden oder
- Betreuung im Früh- und Nachmittagshort, Betreuungsdauer: bis 6 Stunden
- Betreuung im Frühhort, Betreuungsdauer: bis 1,6 Stunden

Bei Bedarf ist auch eine Mehrbetreuung möglich.

- (4) Der Träger der Einrichtungen bietet für Kinder in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege eine Essensversorgung an.

- (5) In den Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde und den Personensorgeberechtigten betreut. In dem Betreuungsvertrag wird die regelmäßige Betreuungszeit festgelegt.

Für die Kindertagespflege wird eine Tagespflegevereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde und der Tagespflegeperson abgeschlossen. Zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen.

- (6) Die Kinderbetreuung ist grundsätzlich ganzjährig möglich. Bei Krankheit, Urlaub oder dienstlicher Verhinderung einer Erzieherin wird diese in der Regel durch eine andere Fachkraft innerhalb der Kindertageseinrichtung vertreten. Während der Ferienzeit (darunter auch die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr), an Feiertagen und an Brückentagen (z.B. Freitag nach Himmelfahrt), am letzten Freitag vor Schuljahresbeginn sowie bis zu maximal 2 pädagogischen Tagen können die Kindertageseinrichtungen geschlossen werden. Die Eltern werden rechtzeitig über die Schließtage informiert. Bei Bedarf werden in Notsituationen Betreuungsmöglichkeiten durch den Träger vermittelt.

§ 3 Öffnungszeiten

Name der Einrichtung	Öffnungszeiten
„Berreuther Rasselbande“, Berreuth	06:30 Uhr bis 17:00 Uhr
„Spatzennest“, Oberhäslich	06:15 Uhr bis 17:00 Uhr
„Gänseblümchen“, Seifersdorf	06:15 Uhr bis 17:45 Uhr
„Spatzennest“, Schmiedeberg	06:00 Uhr bis 17:00 Uhr
„Knirpsenstadt“, Hennersdorf	06:00 Uhr bis 16:30 Uhr
„Pustelblume“, Obercarsdorf	06:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Hort Obercarsdorf	07:00 Uhr bis 16:00 Uhr (Ferienzeit)
	06:00 Uhr bis 07:00 Uhr (Ferien/Kita Obercarsdf.)
	16.00 Uhr bis 16:30 Uhr (Ferien/Kita Obercarsdf.)
Hort Seifersdorf	06:15 Uhr bis 17:45 Uhr
Hort „Bunte Rappelkiste“ Reichstädt	06:00 Uhr bis 17:00 Uhr

§ 4 Zusätzliche Betreuungsangebote

- (1) Über die im Betreuungsvertrag festgelegte Zeit innerhalb der Öffnungszeiten kann in Ausnahmefällen Mehrbetreuung in Anspruch genommen werden. Dafür wird ein zusätzlicher Beitrag entsprechend der Anlage 1 und 2 zu dieser Satzung erhoben. Die Überschreitung der Betreuungszeit bei 4,5 / 6 / 7,5 / 9 bzw. 9,5 Stunden in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege und bei 5 Stunden im Hort während der Schulzeit darf innerhalb eines Monats nur dreimal in Anspruch genommen werden. Andernfalls ist der nächst höhere Elternbeitrag für diesen Monat zu zahlen.
- (2) Für Hortkinder die in den Ferien oder an schulfreien Tagen eine Mehrbetreuung in Anspruch nehmen, wird ein zusätzlicher Elternbeitrag als Tagessatz entsprechend der Anlage 2 erhoben.
- (3) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird für jede angefangene Stunde ein zusätzlicher Beitrag entsprechend Anlage 1 und 2 erhoben.
- (4) Wird ein Kind eine halbe Stunde nach der allgemeinen Öffnungszeit nicht abgeholt, und sind die Personensorgeberechtigten oder eine andere von ihnen benannte Person nicht erreichbar, entscheidet die Lei-

Amtliche Bekanntmachungen

terin oder die zuständige Erzieherin über die weitere Betreuung. Die zuständige Erzieherin hat im Eingangsbereich der Kindertageseinrichtung eine Nachricht zu hinterlassen, wo sich das Kind befindet, und unverzüglich die Personensorgeberechtigten über die Unterbringung zu unterrichten. Zusätzliche Leistungen für die Betreuung nicht abgeholt Kinder (z.B. Fahrtkosten, Verpflegung o.ä.) werden den Personensorgeberechtigten kostendeckend in Rechnung gestellt.

- (5) In den Kindertageseinrichtungen können im Rahmen der festgeschriebenen Kapazität Gastkinder für alle Betreuungsangebote aufgenommen werden. Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf entsteht. Die Aufnahme erfolgt für den beantragten Zeitraum durch Abschluss eines Betreuungsvertrages für Gastkinder. Die Satzungsregelungen zur Beitragsermäßigung und zum Beitragserlass finden auf Gastkinder keine Anwendung.

§ 5 Anmeldung, Abmeldung, Veränderungen

- (1) Die Anmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung hat in der Regel sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme schriftlich bei der Leiterin der Einrichtung zu erfolgen.
- (2) Der Träger der Kindertageseinrichtung legt die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in der Einrichtung fest. Im Rahmen dieser Bestimmungen entscheidet die Leiterin der Kindertageseinrichtung über die Aufnahme der Kinder.
- (3) Die Anmeldung für die Aufnahme eines Kindes in der Kindertagespflege sollte zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch einen Monat vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bei der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde erfolgen. Über die Aufnahme eines Kindes in der Kindertagespflege entscheidet die Stadt in Abstimmung mit der Tagespflegeperson.
- (4) Im Betreuungsvertrag wird die gewünschte tägliche Betreuungszeit vereinbart. Änderungen der Betreuungszeit sind in der Regel zum Monatsbeginn möglich und der Leiterin der Einrichtung spätestens 2 Wochen zuvor schriftlich anzuzeigen. Die gewünschte Änderung wird zu Beginn des Folgemonats wirksam.
- (5) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege erfolgt durch schriftliche Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigung kann nur zum Monatsende erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.
- (6) Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfristen verlängert sich der Betreuungsvertrag entsprechend.
- (7) Auch ohne eine Kündigung endet der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder mit Eintritt in die Schule sowie für Hortkinder, wenn das Kind die 4. Klasse beendet hat. Dabei schließt das 4. Schuljahr die sich anschließenden Schulferien ein.
- (8) In Ausnahmefällen, insbesondere Notsituationen, kann von den festgelegten Fristen abgewichen werden.
- (9) Während der Schulferien ist eine Kündigung der Betreuungsverträge nicht möglich.

§ 6 Kündigung

Der Träger der Kindertageseinrichtungen kann das Vertragsverhältnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen schriftlich kündigen, bei

- unentschuldigtem Fehlen eines Kindes über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen
- wiederholter Nichtbeachtung der Pflichten der Personensorgeberechtigten nach dem SächsKitaG oder dieser Satzung,
- Nichtentrichtung des Elternbeitrages und des Essengeldes für zwei aufeinander folgende Monate trotz erfolgter Mahnung. Gleichzeitig wird das Vollstreckungsverfahren eingeleitet.

§ 7 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde erhebt die Stadt Elternbeiträge und weitere Entgelte.

- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist. Erfolgt die Aufnahme des Kindes nach dem 15. Des Monats, wird der hälftige Elternbeitrag erhoben.
- (3) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der kommunalen Einrichtungen, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge gemäß Absatz 5 der Anlage zu § 4 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (5) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen in der Regel bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für Schließtage in Kindereinrichtungen und den Urlaub der Tagespflegeperson, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

§ 8 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 9 Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt in Abstimmung mit dem Träger der Kindertageseinrichtung und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt. Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibung, Zinsen und Miete.
- (2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.

§ 10 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Der Elternbeitrag ist jeweils als ganzer Monatsbeitrag für jeden Monat der gesamten Vertragslaufzeit zu entrichten.
- (2) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsformen und -zeiten sind in der Anlage 1 und 2 zu dieser Satzung geregelt und damit Bestandteil der Satzung.

Der ungekürzte Elternbeitrag beträgt

- bei Krippen für eine tägliche Betreuungszeit von 9 Stunden
178,47 Euro/Monat
 - bei Kindergärten für eine tägliche Betreuungszeit von 9 Stunden
92,82 Euro/Monat
 - bei Horten für eine tägliche Betreuungszeit von 6 Stunden
54,30 Euro/Monat
 - und in der Kindertagespflege für eine tägliche Betreuungszeit von 9 Stunden
178,47 Euro/Monat.
- (3) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere oder längere Betreuungsdauer nach § 2 Abs. 3 vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Absatz 1.
 - (4) Für Kinder in reinen Krippengruppen und für Kinder in Mischgruppen ist der Krippenbeitrag bis zum vollendeten dritten Lebensjahr zu entrichten. Ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt wird der Kindergartenbeitrag erhoben. Dabei ist jeweils das Alter des Kindes am ersten des Monats ausschlaggebend.
 - (5) Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen darstellt, wird er auch während der Ferien, Schließzeiten, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung voll erhoben.
 - (6) Für die Essenversorgung in den Kindertageseinrichtungen ist ein besonderer Beitrag zu entrichten.

Amtliche Bekanntmachungen

- (7) Bei Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege ist bis zum 14. Des Monats der volle Monatsbeitrag, ab dem 15. Des Monats der halbe Monatsbeitrag zu zahlen. Bei Abmeldung des Kindes aus der jeweiligen Einrichtung ist bis zum 14. Des Monats der halbe Monatsbeitrag, ab dem 15. Des Monats der volle Monatsbeitrag zu entrichten.
Für Gastkinder entsteht die Beitragspflicht mit der Inanspruchnahme der Betreuung entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit.
- (8) Die Zahlung der Elternbeiträge in den Kindereinrichtungen und in der Kindertagespflege, außer für Gastkinder, erfolgt auf der Grundlage des Beitragsbescheides. Der Elternbeitrag ist jeweils am 05. eines jeden Monats zur Zahlung fällig. Die Zahlung soll in der Regel unbar durch Einzugsermächtigung oder durch Überweisung/Einzahlung auf das im Beitragsbescheid angegebene Konto der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde erfolgen.
- (9) Elternbeiträge für Gastkinder sind spätestens zum Monatsende bei der entsprechenden Kindertageseinrichtung zu entrichten.
- (10) Die Beitragspflicht endet mit Wirksamwerden der Abmeldung des Kindes, bei Gastkindern mit Ablauf des Zeitraumes für den das Kind aufgenommen wurde.
- (11) Die Personensorgeberechtigten haben unverzüglich alle Veränderungen, die die Beitragshöhe beeinflussen der Stadtverwaltung Dippoldiswalde anzuzeigen. Die unterlassene bzw. verspätete Anzeige von Veränderungen, die die Beitragshöhe beeinflussen, führt zur Rückzahlung der zu Unrecht erhaltenen Ermäßigung.

§ 11 Beitragsermäßigung, Beitragserlass

- (1) Der Elternbeitrag kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Personensorgeberechtigten die Belastung nach § 90 Abs. 3 und 4 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) nicht zugemutet werden kann. Ein entsprechender Antrag ist an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Jugendamt) zu stellen.
- (2) Die Elternbeiträge werden unter Berücksichtigung der Anzahl und dem Alter der Kinder in der Familie, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden, gemäß den Festlegungen in Anlage 1 und 2 zur Satzung gestaffelt erhoben.
- (3) Alleinerziehung liegt nicht vor, wenn beide Elternteile in nichtehelicher Gemeinschaft zusammenleben und sich das Kind in ihrem Haushalt befindet.

§ 12 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender meldepflichtiger Krankheiten (z.B. Röteln, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, infektiöse Gelbsucht, Ruhr, Diphtherie, Salmonellen, Kopflausbefall) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leiterin der Kindertageseinrichtung verpflichtet.
- (2) Bei Krankheiten nach Absatz 1 sowie schweren Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Augen- oder Hautkrankheiten oder anderen ansteckenden Krankheiten dürfen die Kinder die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, sondern müssen einen Arzt aufsuchen.
- (3) Bevor das Kind nach dem Auftreten einer in den Absätzen 1 und 2 genannten Krankheit wieder die Kindertageseinrichtung besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
- (4) Wenn ein Kind in der Kindertageseinrichtung erkrankt oder der Verdacht einer Erkrankung besteht, werden die Personensorgeberechtigten informiert, damit sie das Kind ggf. abholen und dem Arzt vorstellen.
- (5) Im Notfall werden Sofortmaßnahmen im Interesse des Kindes eingeleitet. Die Personensorgeberechtigten werden umgehend informiert.

§ 13 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung

- (1) Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen. Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat.

- (2) Vor wichtigen Entscheidungen der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde, die die Kindertageseinrichtung betreffen, ist der Elternbeirat zu hören.

§ 14 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten im Elternrat

- (1) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung zu geben,
 - Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen und Wünschen,
 - Anregungen und Vorschläge, die von den Personensorgeberechtigten an ihn herangetragen werden, der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Stadt zu übermitteln.
- (2) Vor wichtigen Entscheidungen der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde, die die Kindertageseinrichtungen betreffen, ist der Elternbeirat anzuhören. Hierzu gehört insbesondere:
- die Festlegungen der Öffnungszeiten,
 - die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung,
 - die Durchführung von Baumaßnahmen, die den laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtung beeinträchtigen,
 - Änderungen bei der Essenversorgung,
 - die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Personensorgeberechtigten zu tragen haben,
 - der Wechsel des Trägers der Einrichtung und
 - die Schließung der Einrichtung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Einrichtung.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirates werden durch die Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung gewählt. Die Zahl der Elternbeiratsmitglieder soll mindestens 3 Mitglieder betragen. Sie soll 11 Mitglieder nicht überschreiten. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt des neuen Elternbeirates. Sie endet automatisch, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr die Kindertageseinrichtung besucht.
- (4) Wahlberechtigt und wählbar sind in der Gruppenelternversammlung anwesende Personensorgeberechtigte. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Personensorgeberechtigten erhält. Die Personensorgeberechtigten haben für jedes ihrer in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder eine gemeinsame Stimme.
- (5) Im Anschluss an die Wahl tritt der Elternbeirat zur konstituierenden Sitzung zusammen und kann mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Vertreter wählen. An den Sitzungen des Elternbeirates nimmt die Leitung der Kindertageseinrichtung sowie bei Bedarf ein Beauftragter der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde teil.

§ 15 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 16 Betreuung außerhalb der Heimatgemeinde

- (1) Kinder, deren Personensorgeberechtigte Einwohner der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde sind, können auch Einrichtungen in anderen Gebietskörperschaften besuchen. Der kommunale monatliche Betriebskostenanteil wird gemäß § 2 Abs. 1 SächsKitaZEVO der aufnehmenden Gemeinde erstattet.
- (2) Kinder von Personensorgeberechtigten anderer Gebietskörperschaften können nur mit Zustimmung des Trägers der Kindertageseinrichtungen im Rahmen der verfügbaren Plätze aufgenommen werden.

Amtliche Bekanntmachungen

§ 17 Hausordnung

Die allgemeinen Bedingungen zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen nach dieser Satzung werden in einer gesonderten Hausordnung geregelt. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang in der jeweiligen Einrichtung.

§ 18 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde (Elternbeitragssatzung) vom 25. März 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 08. März 2012 und die Satzung über die Betreuung von Kindertageseinrichtungen und über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege in der Gemeinde Schmiedeberg (Betreuungs- und Elternbeitragssatzung) vom 20. November 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. März 2013 außer Kraft.

ausgefertigt: Dippoldiswalde, den 06. November 2014

J. Peter



J. Peter
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verfahrensvermerk:

Abdruck im Amtsblatt erfolgt am: 28. November 2014

J. Peter
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachungen

Monatliche Beiträge für die Betreuung von Kindern in Kinderkrippen, Kindergärten und in der Kindertagespflege

Beitrag für Betreuungsform	1. Zählkind €/Monat	1. Zählkind Alleinerziehende €/Monat	2. Zählkind €/Monat	2. Zählkind Alleinerziehende €/Monat	3. Zählkind €/Monat	3. Zählkind Alleinerziehende €/Monat	Weitere Kinder €/Monat
Betreuung bis zu 10 Stunden							
Kinderkrippenalter gem. § 7	198,30	192,30	162,30	156,30	102,30	96,30	-
Kindergartenalter gem. § 7	103,13	97,13	91,13	85,13	31,13	25,13	-
Betreuung bis zu 9,5 Stunden							
Kinderkrippenalter gem. § 7	188,39	182,39	152,39	146,39	92,39	86,39	-
Kindergartenalter gem. § 7	97,98	91,98	85,98	79,98	25,98	19,98	-
Betreuung bis zu 9 Stunden							
Kinderkrippenalter gem. § 7	178,47	172,47	142,47	136,47	82,47	76,47	-
Kindergartenalter gem. § 7	92,82	86,82	80,82	74,82	20,82	14,82	-
Betreuung bis zu 7,5 Stunden							
Kinderkrippenalter gem. § 7	148,73	143,73	118,73	113,73	68,73	63,73	-
Kindergartenalter gem. § 7	77,35	72,35	67,35	62,35	17,35	12,35	-
Betreuung bis zu 6 Stunden							
Kinderkrippenalter gem. § 7	118,98	114,98	94,98	90,98	54,98	50,98	-
Kindergartenalter gem. § 7	61,88	57,88	53,88	49,88	13,88	9,88	-
Betreuung bis zu 4,5 Stunden							
Kinderkrippenalter gem. § 7	89,23	86,23	71,23	68,23	41,23	38,23	-
Kindergartenalter gem. § 7	46,41	43,41	40,41	37,41	10,41	7,41	-

Mehrbetreuung

Innerhalb der Öffnungszeiten über die im Betreuungsvertrag vereinbarte Zeit hinaus

Kinderkrippe
Kindergarten

pro Stunde 3,00 €
pro Stunde 2,00 €

Mehrbetreuung

über die Öffnungszeiten hinaus,

Kinderkrippe je angefangene Stunde 6,00 €
Kindergarten je angefangene Stunde 4,00 €

Betreuung Gastkinder

- im Kinderkrippenalter
- im Kindergartenalter

zzgl. Essengeld
zzgl. Essengeld

Monatliche Beiträge für die Betreuung von Hortkindern

Beitrag für Betreuungsform	1. Zählkind €/Monat	1. Zählkind Alleinerziehende €/Monat	2. Zählkind €/Monat	2. Zählkind Alleinerziehende €/Monat	3. Zählkind €/Monat	3. Zählkind Alleinerziehende €/Monat	Weitere Kinder €/Monat
Betreuung im Nachmittagshort - bis zu 5 Stunden	48,27	45,27	39,27	36,27	12,27	9,27	-
Betreuung im Früh- u. Nachmittagsh. - 6 Stunden	54,30	51,30	45,30	42,30	18,30	15,30	-
Betreuung nur Frühhort	17,00						-

Mehrbetreuung während der Schulzeit

Innerhalb der Öffnungszeiten über die im Betreuungsvertrag vereinbarte Zeit hinaus

Mehrbetreuung während der Schulzeit

über die Öffnungszeit hinaus,

Mehrbetreuung innerhalb der Ferien oder an schulfreien Tagen

Betreuung Gastkinder

im Früh- und Nachmittagshort/während der Ganztagsbetreuung

pro Stunde 1,00 €

je angefangene Stunde
Tagessatz 2,00 €

pro Stunde 1,50 €

Amtliche Bekanntmachungen

Große Kreisstadt Dippoldiswalde | Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

■ Hebesatzsatzung der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde zur Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer

vom 06. November 2014

Aufgrund von § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S.965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) und § 7 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822,840) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 02. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde in seiner Sitzung am 05.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Große Kreisstadt Dippoldiswalde und die Gemeinde Schmiedeberg, Gebietsstand vor dem 01.01.2014.

§ 2 – Hebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt für die:

	Große Kreisstadt Dippoldiswalde 2015/2016	Gemeinde Schmiedeberg 2015	2016
1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	305 v. H.	285 v. H.	305 v. H.
2. Grundsteuer B (bebaute und bebaubare Grundstücke, Gebäude)	410 v. H.	380 v. H.	410 v. H.
3. Gewerbesteuer der Steuermessbeträge.	400 v. H.	380 v. H.	400 v. H.

§ 3 – In-Kraft-Treten

Die Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
Dippoldiswalde, den 06.11.2014

J. Peter
J. Peter, Oberbürgermeister
Dienstsiegel



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März (Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 4/2003 vom 31. März 2003, S. 55) i. g. F.

Nach § 4 Abs. 4, Satz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzswidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

J. Peter
J. Peter
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:
Veröffentlicht im Amtsblatt am: 28.11.2014

■ Termine der Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse

■ Sitzung des Stadtrates

Am 03.12.2014 um 18:00 Uhr im Rathaus Dippoldiswalde, Ratssaal

■ Sitzung des Betriebsausschusses Abwasser

Am 9.12.2014 um 18:00 Uhr im Rathaus Dippoldiswalde, Ratssaal

■ Sitzung des Technischen Ausschusses

Am 10.12.2014 um 18:00 Uhr im Rathaus Dippoldiswalde, Ratssaal

■ Sondersitzung des Stadtrates

Am 17.12.2014 um 18:00 Uhr im Rathaus Dippoldiswalde, Ratssaal

Alle Einwohner sind herzlich zur Teilnahme an den öffentlichen Sitzungen eingeladen. Die Tagesordnung wird entsprechend § 3 der Bekanntmachungssatzung der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde vom 05.12.2013 i.V.m. § 9 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde vom 08.01.2014 7 Tage vor dem Sitzungstermin an den Bekanntmachungstafeln in Dippoldiswalde am Rathaus, Markt 2 und im Ortsteil Schmiedeberg am ehemaligen Gemeindeamt, Pöbeltalstraße 1 bekannt gegeben.

■ Termine der Sitzungen der Ortschaftsräte

- **OR Malter**
08.12.2014 18:00 Uhr Pension Annette
- **OR Ulberndorf**
11.12.2014 19:30 Uhr Frankenschmühle Ulberndorf
- **OR Seifersdorf**
11.12.2014 19:00 Uhr Gasthaus Seifersdorf
- **OR Schmiedeberg (Naundorf, Niederpöbel, Dönschten)**
01.12.2014 19:00 Uhr Sitzungssaal
Nebengebäude Pöbeltalstraße 1
- **OR Dippoldiswalde**
17.12.2014 18:30 Uhr Alte Pforte
- **OR Schönfeld, Oberpöbel**
17.12.2014 19:00 Uhr Versammlungsraum
- **OR Reichstädt**
04.12.2014 19:30 Uhr „Niederer Gasthof“

Amtliche Bekanntmachungen

■ Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.11.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 047/2014

Außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1.712,41 Euro für die Anschaffung einer Leinwand im kleinen Saal des Kulturzentrums Parksäle

Beschluss-Nr. 048/2014

Beschluss zur Beschaffung eines Mittleren Löschfahrzeuges (MLF) für die Ortsfeuerwehr Ulberndorf

Beschluss-Nr. 049/2014

Beschluss zum Antrag von Frau Nobis über die Aufnahme einer Kindertagesstätte in den Bedarfsplan der Stadt

Beschluss-Nr. 050/2014

Beschluss über den Bedarfsplan für die Kindertagesstätten und der Kindertagespflege für den Zeitraum 2015/2016 der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde

Beschluss-Nr. 051/2014

Beschluss zur Abweisung einer Petition der Bürger von Ulberndorf an den Stadtrat Dippoldiswalde

Beschluss-Nr. 052/2014

Beschluss zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde

Beschluss-Nr. 053/2014

Grundsatzbeschluss zur Übertragung aller noch in kommunaler Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten

Beschluss-Nr. 054/2014

Beschluss zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Rahmen der Jahresrechnung 2013 der Gemeinde Schmiedeberg

Beschluss-Nr. 055/2014

Hebesatzsetzung der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde zur Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer

Beschluss-Nr. 056/2014

Beratung und Beschlussfassung zur Umsetzung der Beanstandung des Rechnungsprüfungsamtes Löbau in Bezug auf die Abwassergebühren

Beschluss-Nr. 057/2014

Beratung und Beschlussfassung zur Bestellung eines Prüfers für die Prüfung der Eröffnungsbilanz vom 01.01.2014 und des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 des Eigenbetriebes „Abwasserbetrieb Dippoldiswalde“

Beschluss-Nr. 058/2014

Beratung und Beschlussfassung zur Bestellung eines Prüfers für die örtliche Prüfung des Eigenbetriebes „Abwasserbetrieb Dippoldiswalde“ gemäß § 105 der Sächsischen Gemeindeordnung

Beschluss-Nr. 059/2014

Beschluss zum käuflichen Erwerb der für die Errichtung eines Dammes entlang der Baugebietsgrenze zum Baugebiet „Am Firstenweg“ in Dippoldiswalde in Anspruch genommenen Flurstücke 1084/10 und 1087/33 der Gemarkung Dippoldiswalde

Beschluss-Nr. 060/2014

Verfüllung des Mühlgrabens auf den Flurstücken 989 und 995 der Gemarkung Dippoldiswalde

Beschluss-Nr. 061/2014

Bestätigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde am 01.10.2014 (öffentlicher Teil)

■ Der Technische Ausschuss der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.11.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 009/2014

Antrag auf 3. Verlängerung des Vorbescheides vom 13.10.2009 zum Bauantrag „Errichtung einer Kleinwindkraftanlage als Referenz- und Demonstrationsprojekt, in Obercarsdorf, Dorfstraße 44, Flst. 321

Beschluss-Nr. 010/2014

Bauantrag „Neubau von 7 Pkw-Garagen“, in Dippoldiswalde, Dr.-Külz-Straße 1, Flst. 582e

Beschluss-Nr. 011/2014

Bauantrag „Abbruch, Neubau und Umbau des Wohn- und Geschäftshauses“, in Dippoldiswalde, Herrengasse 19, Flst. 71

Beschluss-Nr. 012/2014

Bauantrag „Neubau von zwei unbeleuchteten Werbetafeln“, in Dippoldiswalde, Alte Altenberger Str. 44, Flst. 1031/3

Beschluss-Nr. 013/2014

Antrag auf 1. Verlängerung des Vorbescheides vom 19.04.2012 für die „Errichtung von drei Hallen zur Lagerung von Erntegut“, in Obercarsdorf, Dorfstraße 44, Flst. 42/3; 321

Beschluss-Nr. 014/2014

Antrag auf 1. Verlängerung des Vorbescheides vom 21.08.2009 für die „Errichtung einer Hofüberdachung zur gesicherten Unterstellung von landwirtschaftlichen Geräten“, in Obercarsdorf, Dorfstraße 44, Flst. 42/3

Beschluss-Nr. 015/2014

Änderung der Stellplatzablösesatzung für die Stadt Dippoldiswalde vom 08.06.98

Beschluss-Nr. 016/2014

Bestätigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Technischen Ausschusses am 10.09.2014

Öffentliche Bekanntmachungen

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hennersdorf vom 09.07.2014

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat das Ev.-Luth. Kirchspiel Dippoldiswalde-Schmiedeberg die folgende Gebührenordnung für den Friedhof in Hennersdorf beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) **Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist**
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) **Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist**
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung,
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung,
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 1 Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 30.06. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten
 - 1.1 für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) 200,00 €
 - 1.2 für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) 400,00 €
2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)
 - 2.1 für Sargbestattungen
 - 2.1.1 Einzelstelle 500,00 €
 - 2.1.2 Doppelstelle 1000,00 €
 - 2.1.3 Dreifachstelle 1500,00 €
 - 2.2 für Urnenbeisetzungen
 - 2.2.1 Einzelstelle 500,00 €
 - 2.2.2 Doppelstelle 1000,00 €
 - 2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten
 - nach 2.1.1. 25,00 €
 - nach 2.1.2 50,00 €
 - nach 2.1.3 75,00 €
 - nach 2.2.1 25,00 €
 - nach 2.2.2 50,00 €

II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

- 1.1 Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre) 250,00 €
- 1.2 Sargbestattung (Verstorbene ab 5. Jahre) 525,00 €
- 1.3 Urnenbeisetzung 263,00 €
- 1.4 Trauerfeier 75,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechtes) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 20,70 Euro pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle/Feierhalle:

1. Hallendekoration 15,00 €

VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Kosten für Grabnutzung, Friedhofsunterhaltungsgebühr, Beisetzung, Pflege und Grabmal für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

1. Gemeinschaftseinzelgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber)
 - 1.1 für Urnenbestattung 6.084,46 €

B. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) 30,00 €

Öffentliche Bekanntmachungen

- | | |
|--|---------|
| 2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen | 30,00 € |
| 3. Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden | 30,00 € |
| 4. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 9,00 € |
| 5. Umschreibung von Nutzungsrechten | 9,00 € |
| 6. Überlassung eines Exemplars bzw. Auszugs der Friedhofsordnung | 2,50 € |

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Dippolds Boten.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme in den Pfarrämtern Schmiedeberg und Hennersdorf

aus.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 03.06.2009 außer Kraft.

Dippoldiswalde, den 9.7.14

*Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels
Dippoldiswalde-Schmiedeberg
Siegel*

*Lorenz, Pfr. Schurig
(Vorsitzender) (Mitglied)*

Bestätigt

*Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens - Regionalkirchenamt Dresden
Dresden, den 07.10.2014*

Siegel am Rhein, Leiter des Regionalkirchenamtes

1. Nachtrag vom 7. Mai 2014 zur Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hennersdorf im Ev.-Luth. Kirchspiel Dippoldiswalde-Schmiedeberg

Der Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Dippoldiswalde - Schmiedeberg hat am 7. Mai 2014 die nachstehende Ergänzung der Friedhofsordnung vom 01.06.2005 beschlossen und erlässt hierzu den folgenden 1. Nachtrag:

Artikel I

Die Friedhofsordnung wird um den folgenden § 27 a ergänzt:

§ 27 a

Einheitlich gestaltete Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen

- (1) Für Urnenbeisetzungen werden in den Urnenabteilungen des Friedhofes einheitlich gestaltete Reihengrabstätten angelegt. Für Bestattungen in diesen Gräbern werden keine Nutzungsrechte vergeben. Diese vom Friedhofsträger angelegten Gräber werden ausschließlich von ihm gepflegt und nach Ablauf der Ruhezeit beräumt.
- (2) Die einheitlich gestalteten Reihengrabstätten sind nur zur Bestattung der Personen bestimmt, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Kirchgemeinde Hennersdorf hatten. Der Wunsch des Verstorbenen auf Bestattung in einer solchen Grabstelle ist dem Friedhofsträger schriftlich vorzulegen. Anspruch auf Bestattung in einer solchen Urnenreihengrabstätte besteht nicht.
- (3) Die Gräber werden vom Friedhofsträger einheitlich angelegt, bepflanzt und für die Dauer der Ruhezeit gepflegt. Die Gestaltung der Grabmale wird durch den Friedhofsträger vorgegeben. Nach Ablauf der Ruhezeit erfolgt die Beräumung des Grabes durch den Friedhofsträger. Die Kosten sind Bestandteil der Gebühr.

- (4) Eine individuelle Bepflanzung oder andere Kennzeichnung der Bestattungsstelle ist nicht möglich. Als persönlicher Grabschmuck sind nur Schnittblumen in den dafür eingelassenen Bodenvasen gestattet.
- (5) Aus- und Umbettungen aus diesen Grabstätten sind nicht zulässig.
- (6) Die in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzte Gebühr für die Beisetzung in einer solchen Grabstätte ist in jedem Fall rechtzeitig vor der Beisetzung zu entrichten

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Dippoldiswalde, am 07. Mai 2014

*Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels
Dippoldiswalde-Schmiedeberg
Siegel*

*Lorenz, Pfr. Schurig
(Vorsitzender) (Mitglied)*

Bestätigt

*Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens - Regionalkirchenamt Dresden
Dresden, den 07.10.2014*

Siegel am Rhein, Leiter des Regionalkirchenamtes

Öffentliche Bekanntmachungen

■ 1. Nachtrag vom 7. Mai 2014 zur Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Reichstädt im Ev.-Luth. Kirchspiel Dippoldiswalde-Schmiedeberg

Der Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Dippoldiswalde - Schmiedeberg hat am 7. Mai 2014 die nachstehende Ergänzung der Friedhofsordnung vom 02.11.2005 beschlossen und erlässt hierzu den folgenden Nachtrag:

Artikel I

1. § 14 erhält folgende Neufassung:

§ 14 Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Bei Fehlgeburten, bei Kindern, die totgeboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie zehn Jahre.

2. § 18 (Umbettungen) Absatz 2 erhält folgende Neufassung:

(2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.

3. § 27a Einheitlich gestaltete Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen

- (1) Für Urnenbeisetzungen werden in den Urnenabteilungen des Friedhofes einheitlich gestaltete Reihengrabstätten angelegt. Für Bestattungen in diesen Gräbern werden keine Nutzungsrechte vergeben. Diese vom Friedhofsträger angelegten Gräber werden ausschließlich von ihm gepflegt und nach Ablauf der Ruhezeit beräumt.
- (2) Die einheitlich gestalteten Reihengrabstätten sind nur zur Bestattung der Personen bestimmt, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Be-

reich der Kirchgemeinde Reichstädt hatten. Der Wunsch des Verstorbenen auf Bestattung in einer solchen Grabstelle ist dem Friedhofsträger schriftlich vorzulegen. Anspruch auf Bestattung in einer solchen Urnenreihengrabstätte besteht nicht.

- (3) Die Gräber werden vom Friedhofsträger einheitlich angelegt, bepflanzt und für die Dauer der Ruhezeit gepflegt. Die Gestaltung der Grabmale wird durch den Friedhofsträger vorgegeben. Nach Ablauf der Ruhezeit erfolgt die Beräumung des Grabes durch den Friedhofsträger. Die Kosten sind Bestandteil der Gebühr.
- (4) Eine individuelle Bepflanzung oder andere Kennzeichnung der Bestattungsstelle ist nicht möglich.
Als persönlicher Grabschmuck sind nur Schnittblumen in den dafür eingelassenen Bodenvasen gestattet.
- (5) Aus- und Umbettungen aus diesen Grabstätten sind nicht zulässig.
- (6) Die in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzte Gebühr für die Bestattung in einer solchen Grabstätte ist in jedem Fall rechtzeitig vor der Beisetzung zu entrichten.

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Dippoldiswalde, am 07. Mai 2014

Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels

Dippoldiswalde-Schmiedeberg

Siegel

Lorenz, Pfr. Schurig

(Vorsitzender) (Mitglied)

Bestätigt

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens - Regionalkirchenamt Dresden

Dresden, den 07.10.2014

Siegel am Rhein, Leiter des Regionalkirchenamtes

■ 1. Nachtrag vom 07. Mai 2014 zur Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Reichstädt im Kirchspiel Dippoldiswalde-Schmiedeberg vom 01.08.2013

Der Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Dippoldiswalde-Schmiedeberg hat am 07. Mai 2014 die nachstehenden Ergänzungen der Friedhofsgebührenordnung vom 01.08.2013 beschlossen und erlässt hierzu den folgenden 1. Nachtrag.

Artikel I

§ 7, Abschnitt A, erhält folgende Ergänzung:

V. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Kosten für Grabnutzung, Friedhofsunterhaltungsgebühr, Beisetzung, Pflege und Grabmal für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

1. Gemeinschaftseinzelgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber)

1.1 für Urnenbestattung 5.082,94 €

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Dippoldiswalde, am 07.05.2014

Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels

Dippoldiswalde-Schmiedeberg

Siegel

Lorenz, Pfr. Schurig

(Vorsitzender) (Mitglied)

Bestätigt

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens - Regionalkirchenamt Dresden

Dresden, den 07.10.2014

Siegel am Rhein, Leiter des Regionalkirchenamtes

Öffentliche Bekanntmachungen

2. Nachtrag vom 7. Mai 2014 zur Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dippoldiswalde im Ev.-Luth. Kirchspiel Dippoldiswalde-Schmiedeberg vom 14.11.2006

Der Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Dippoldiswalde-Schmiedeberg hat in seiner Sitzung am 7. Mai 2014 die nachstehenden Änderungen der Friedhofsordnung vom 14.11.2006 beschlossen und erlässt hierzu den folgenden 1. Nachtrag.

Artikel I

1. § 14 erhält folgende Neufassung:

§ 14 Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Bei Fehlgeburten, bei Kindern, die totgeboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie zehn Jahre.

2. § 18 (Umbettungen) Absatz 2 erhält folgende Neufassung:

(2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitssamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Rei-

hengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Dippoldiswalde, am 07. Mai 2014

Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels

Dippoldiswalde-Schmiedeberg

Siegel

Lorenz, Pfr. Schurig

(Vorsitzender) (Mitglied)

Bestätigt

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens - Regionalkirchenamt Dresden

Dresden, den 07.10.2014

Siegel am Rhein, Leiter des Regionalkirchenamtes

1. Nachtrag vom 07. Mai 2014 zur Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Sadisdorf im Kirchspiel Dippoldiswalde-Schmiedeberg vom 01.08.2013

Der Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Dippoldiswalde-Schmiedeberg hat am 07. Mai 2014 die nachstehenden Ergänzungen der Friedhofsgebührenordnung vom 01.08.2013 beschlossen und erlässt hierzu den folgenden 1. Nachtrag.

Artikel I

§ 7, Abschnitt A, erhält folgende Ergänzung:

VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Kosten für Grabnutzung, Friedhofsunterhaltungsgebühr, Beisetzung, Pflege und Grabmal für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

1. Gemeinschaftseinzelgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber)

1.1 für Urnenbestattung 5.900,35 €

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Dippoldiswalde, am 07.05.2014

Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels

Dippoldiswalde-Schmiedeberg

Siegel

Lorenz, Pfr. Schurig

(Vorsitzender) (Mitglied)

Bestätigt

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens - Regionalkirchenamt Dresden

Dresden, den 07.10.2014

Siegel am Rhein, Leiter des Regionalkirchenamtes

Öffentliche Bekanntmachungen

■ 1. Nachtrag vom 7. Mai 2014 zur Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Schmiedeberg im Ev.-Luth. Kirchspiel Dippoldiswalde-Schmiedeberg vom 01.06.2005

Der Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Dippoldiswalde-Schmiedeberg hat in seiner Sitzung am 7. Mai 2014 die nachstehenden Änderungen der Friedhofsordnung vom 01.06.2005 beschlossen und erlässt hierzu den folgenden 1. Nachtrag.

Artikel I

1. § 13 erhält folgende Neufassung:

§ 13 Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Bei Fehlgeburten, bei Kindern, die totgeboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie zehn Jahre.

2. § 17 (Umbettungen) Absatz 2 erhält folgende Neufassung:

(2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Dippoldiswalde, am 07. Mai 2014

*Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels
Dippoldiswalde-Schmiedeberg
Siegel*

*Lorenz, Pfr. Schurig
(Vorsitzender) (Mitglied)*

Bestätigt

*Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens - Regionalkirchenamt Dresden
Dresden, den 07.10.2014*

*Siegel
am Rhein, Leiter des Regionalkirchenamtes*

■ 1. Nachtrag vom 7. Mai 2014 zur Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Sadisdorf im Ev.-Luth. Kirchspiel Dippoldiswalde-Schmiedeberg

Der Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Dippoldiswalde-Schmiedeberg hat am 7. Mai 2014 die nachstehende Ergänzung der Friedhofsordnung vom 01.06.2005 beschlossen und erlässt hierzu den folgenden Nachtrag:

Artikel I

1. § 13 erhält folgende Neufassung:

§ 13 Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Bei Fehlgeburten, bei Kindern, die totgeboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie zehn Jahre.

2. § 17 (Umbettungen) Absatz 2 erhält folgende Neufassung:

(2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.

3. § 27a Einheitlich gestaltete Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen

(1) Für Urnenbeisetzungen werden in den Urnenabteilungen des Friedhofes einheitlich gestaltete Reihengrabstätten angelegt. Für Bestattungen in diesen Gräbern werden keine Nutzungsrechte vergeben. Diese vom Friedhofsträger angelegten Gräber werden ausschließlich von ihm gepflegt und nach Ablauf der Ruhezeit beräumt.

(2) Die einheitlich gestalteten Reihengrabstätten sind nur zur Bestattung der Personen bestimmt, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Be-

reich der Kirchgemeinde Sadisdorf hatten. Der Wunsch des verstorbenen auf Bestattung in einer solchen Grabstelle ist dem Friedhofsträger schriftlich vorzulegen. Anspruch auf Bestattung in einer solchen Urnenreihengrabstätte besteht nicht.

(3) Die Gräber werden vom Friedhofsträger einheitlich angelegt, bepflanzt und für die Dauer der Ruhezeit gepflegt. Die Gestaltung der Grabmale wird durch den Friedhofsträger vorgegeben. Nach Ablauf der Ruhezeit erfolgt die Beräumung des Grabes durch den Friedhofsträger. Die Kosten sind Bestandteil der Gebühr.

(4) Eine individuelle Bepflanzung oder andere Kennzeichnung der Bestattungsstelle ist nicht möglich. Als persönlicher Grabschmuck sind nur Schnittblumen in den dafür eingelassenen Bodenvasen gestattet.

(5) Aus- und Umbettungen aus diesen Grabstätten sind nicht zulässig.

(6) Die in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzte Gebühr für die Bestattung in einer solchen Grabstätte ist in jedem Fall rechtzeitig vor der Beisetzung zu entrichten.

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Dippoldiswalde, am 07. Mai 2014

*Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels
Dippoldiswalde-Schmiedeberg*

*Lorenz, Pfr. Schurig
(Vorsitzender) (Mitglied)*

Bestätigt

*Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens - Regionalkirchenamt Dresden
Dresden, den 07.10.2014*

*Siegel
am Rhein, Leiter des Regionalkirchenamtes*